



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/3129

Der Oberbürgermeister

/V-TBL-694-Go

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.12.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2024	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2025

Kenntnisnahme:

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 19.11.2024 in anliegender Form beschlossene Satzung zur Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2025 zur Kenntnis.

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die Stadt Leverkusen hat den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) gemäß § 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ das Recht auf Erlass von eigenen Satzungen eingeräumt.

Beim Erlass von Satzungen unterliegt der Verwaltungsrat der TBL jedoch gemäß § 114a Abs. 7 Satz 4 GO NRW dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Leverkusen. Zur Ausübung dieses Weisungsrechts wird dem Rat der Stadt Leverkusen der vom Verwaltungsrat der TBL am 19.11.2024 gefasste Beschluss mit anliegender Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n:

VR 875 O Schmutz- und Niederschlagswassergebühren komplett_2024-10-29

Vorlage NR. VR 875

Der Vorstand TBL-694-Go Sachbearbeiter / Aktenz. 19.11.2024 Datum Verwaltungsrat		Zur Beschlussfassung an Verwaltungsrat ☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich
---	--	---

Betrifft **Festsetzung der Schmutz- und
Niederschlagswassergebühren 2025**

Beschlussentwurf

1. Die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Hinweis auf Anlagen 1 und 3).
2. Die Satzung wird in der als Anlage 4 beigefügten Fassung beschlossen.



Riedel
(Vorstand)

4.

105. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 19.11.2024
Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2025, allg.
Vorlage VR 875

1. s. Vorlage
2. Beschlossen wie im Entwurfstext
3. Abstimmungsergebnis: *einstimmig*



19.11.2024 Dayaghi
(Schriftführung)

Begründung:

Auf Grundlage der sich aus § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ (TBL) vom 19.10.2006 ergebenden Satzungshoheit haben die TBL zum 01.01.2008 eine eigenständige Satzung zur Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren geschaffen. Die Satzung ist hinsichtlich der Gebührensätze anzupassen.

Allgemeines:

Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt Leverkusen gehört die Abwasser-beseitigung. Die Abwasserableitung wird durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR erfüllt, während die Abwasserreinigung durch den Wupperverband erfolgt. Die TBL haben somit die Aufgabe, das bestehende Kanalnetz zu betreiben, zu erhalten und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik zu verbessern und zu erweitern.

Die wesentlichen Finanzierungsinstrumente sind die Kanalbenutzungsgebühren, die kostendeckend zu kalkulieren sind. Das heißt, dass die Erträge hieraus alle Aufwendungen abdecken müssen, soweit sie nicht von anderer Seite getragen werden.

Die TBL versuchen, die Kanalbenutzungsgebühren auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten und gleichzeitig eine hochwertige, umweltgerechte Entsorgung der Abwässer sicherzustellen.

Die größten Kostenblöcke in der Gebührenkalkulation sind die kalkulatorischen Kosten (ca. 36 %) und der Wupperverbandsbeitrag (ca. 32 %). Betrachtet man ausschließlich die Schmutzwassergebühr, so ist der Wupperverbandsanteil einschließlich der Abwasserabgabe von überragender Bedeutung.

Für das Jahr 2025 erhöht sich der prognostizierte gebührenrelevante Anteil des Wupperverbandsbeitrages D um insgesamt weitere rd. 4 % gegenüber den für das Jahr 2024 prognostizierten Kosten.

Die höheren Kosten des Wupperverbandes werden durch die unerwartet gesunkenen kalkulatorischen Kosten kompensiert. Insbesondere die für das Jahr 2025 anzusetzenden kalkulatorischen Abschreibungen (s. Punkt 2.6.) haben sich gegenüber den für das Jahr 2024 angenommenen Kosten insgesamt um rd. 24 % reduziert.

Mit den Auswirkungen der Corona Pandemie ab dem Jahr 2020, dem seit Februar 2022 fortlaufenden Krieg in der Ukraine, den seit Oktober 2023 bestehenden kriegesischen Auseinandersetzungen in und um Israel, den weiteren geopolitischen Entwicklungen aber auch durch die Folgen des Klimawandels lässt sich die zukünftige Entwicklung der Kosten immer schwerer prognostizieren.

Ergebnis der Kosten- und Gebührenkalkulation:

Auf Grund der zu erwartenden Entwicklung der Kosten und Bemessungsgrundlagen sowie des Ergebnisses 2023 (Anlage 2) schlägt die Verwaltung vor

a) die Schmutzwassergebühren

von bisher 2,47 €/m²

auf **2,53 €/m²** anzupassen.

(entspricht einer Erhöhung von ca. 2,4 %)

b) die Niederschlagswassergebühren

von bisher 1,32 €/m²

auf nunmehr **1,15 €/m²** anzupassen.

(entspricht einer Senkung von rd. 12,9 %)

Erläuterung der Kosten- und Gebührenkalkulation im Einzelnen:

Die Anlagen 1 (Betriebsabschluss 2023, neue Kostenprognose 2024 sowie Kostenschätzung für 2025), 2 (Ermittlung der ungewollten Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge, sowie deren Ausgleich) und 3 (Gebührenbedarfsberechnung) werden im Einzelnen wie folgt erläutert:

1. Entwicklung der Gebührenbemessungsgrundlagen

1.1 Entwicklung der Bemessungsgrundlagen Schmutzwasserbeseitigung

(Abwassermenge = Frischwassermenge)

In den Jahren 2021 und 2022 konnten außergewöhnlich hohe Abwassermengen festgestellt werden. In beiden Jahren wurde mehr als 8,5 Mio. m³ Frischwasser in das öffentliche Kanalnetz geleitet. Daher wurde vermutet, dass auch in den Folgejahren mit einem ähnlichen Verbrauch zu rechnen sei.

Entgegen dieser Vermutung wurde aber bereits im Jahr 2023 ein gesunkener Verbrauch auf rd. 8,3 Mio. m³ festgestellt. Ebenso wird der Verbrauch im Jahr 2024 nach einer aktuellen Hochrechnung um ca. 300.000 m³ unter dem für das Jahr 2024 prognostizierten Verbrauch liegen.

Für das Jahr 2025 wird wieder mit einem um 300.000 m³ höheren Verbrauch gerechnet.

Für den Kreis der überwiegend gewerblichen Wupperverbandsmitglieder wird für das Jahr 2025 mit einem Verbrauch von rd. 57.000 m³ gerechnet.

Entwicklung des für die Gebührenkalkulation maßgebenden Schmutzwasser-verbrauchs in m³ (gerundet):

2015	8.201.000	
2016	8.158.000	
2017	8.316.000	
2018	8.330.000	
2019	8.262.000	
2020	8.374.000	
2021	8.512.000	
2022	8.506.000	
2023	8.273.000	
2024	7.948.000	(Prog- nose)
2025	8.252.000	(Schät- zung)

12 Entwicklung der Bemessungsgrundlagen Niederschlagswasserbeseitigung

Nach aktueller Prognose wird die angeschlossene Fläche zum Ende des Jahres 2024 rd. 12.918.000 m² betragen. Diese Gesamtfläche beinhaltet ca. 3.933.000 m² Fläche, die dem öffentlichen Anteil (ca. 30 % - öffentliche Straße, Wege und Plätze) zuzuordnen ist.

Voraussichtlich wird sich die tatsächlich im Jahr 2025 zur Gebühr herangezogene Fläche nicht nennenswert verändern. Lediglich die Fläche des öffentlichen Anteiles wird sich voraussichtlich um ca. 3.000 m² erhöhen.

Entwicklung der für die Gebührenkalkulation maßgebenden angeschlossenen Flächen in m² (gerundet):

2015	12.641.000
2016	12.712.000
2017	12.746.000
2018	12.745.000
2019	12.777.000
2020	12.788.000
2021	12.866.000
2022	12.877.000
2023	12.891.000
2024	12.918.000 (Prognose)
2025	12.921.000 (Schätzung)

2. Kostenansätze

2.1 Allgemeine Kostensteigerungen

Soweit sich bei den Kostenarten keine besonderen Entwicklungen abzeichnen, wurden folgende Steigerungsraten prognostiziert:

<u>Jahr</u>	<u>Personalkosten</u>	<u>Sachkosten</u>
2024	13 %	3 %
2025	3 %	3 %

Für das Jahr 2024 ergibt sich aufgrund des in 2023 ausgehandelten Tarifvertrages eine durchschnittliche Erhöhung der Tarifentgelte für E1 bis E15 (ab dem 01.03.2024) von 11,2 %.

Prozentual wirkt sich die Erhöhung im unteren Einkommensbereich (E2 bis E8) stärker aus als in den höheren Einkommensbereichen.

In den Bereichen Straßenreinigung und Kanalunterhaltung sind überwiegend Beschäftigte der unteren Lohngruppen tätig. Die durchschnittliche Erhöhung in diesen Gruppen (E2 bis E 8) beträgt rd. 13%.

In den Bereichen Entwässerung und Straßenreinigung sind die Energiekosten ein wesentlicher Bestandteil, der bei der Sachkostenentwicklung zu betrachten ist. Daher ist bei der Prognose der voraussichtlichen Preissteigerung für Sachkosten der Fokus auf diese Kostenart zu richten.

Wie bereits eingangs erläutert, ist eine Kostenprognose aufgrund der dargestellten Situation weiterhin schwierig und sehr spekulativ. Da aber die Sachkostensteigerungen im Jahr 2024 bisher moderater ausgefallen sind als angenommen, wird auch für das Jahr 2025 von einer Sachkostensteigerung von lediglich 3 % ausgegangen.

Ebenso wird mit einer Personalkostensteigerung von lediglich 3 % ausgegangen. Zum Zeitpunkt der Abstimmung waren die Forderungen der Gewerkschaften noch nicht bekannt gewesen. Mittlerweile liegen diese vor. Zwar wird eine tarifliche Erhöhung der Gehälter um 8 %, mindestens aber 350,00 € gefordert, doch erfahrungsgemäß wird im Ergebnis eine geringere Steigerung festgestellt werden. Daher wird weiterhin angenommen, dass die Personalkosten um lediglich 3 % steigen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Annahmen wird mit einer jeweiligen Kostensteigerung wie oben dargestellt gerechnet.

Quelle Personalkostensteigerungen: www.Öffentlicher-Dienst.Info

2.2 *Bezogene Leistungen (vormals Unternehmerleistungen und Material)*

Die Abarbeitung der aufgelaufenen Arbeitsrückstände bezüglich der Kanalreparaturen durch Roboterverfahren wurde durch Einsatz von Fremdfirmen fortgesetzt.

23 *Abwasserabgabe Niederschlagswasser*

Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser aus Trennsystemen ist die Abwasserabgabe direkt an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zu zahlen. Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser aus Mischsystemen ist die Abwasserabgabe dagegen über den Wupperverband zu entrichten.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005, das zuletzt durch den Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 geändert worden ist, liegt der Abgabesatz je Schadeinheit bei 35,79 €.

Sofern das jeweilige Netz in vollem Umfang den aktuell anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen eingehalten wird, kann eine Befreiung von der Abwasserabgabe gewährt werden. Dies ist in der Vergangenheit für Teilnetze in Leverkusen erfolgt. Die Abwasserabgabenbefreiung für Niederschlagswasser aus Trennsystemen kann jedoch vorerst nicht mehr zu 100 Prozent erwartet werden. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fordert in seinem Runderlass vom 26.05.2004 zum Thema „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ in vielen Fällen die Behandlung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen. Diese Behandlungsanlagen bzw. die Abkopplung von unbelasteten Flächen sind nicht kurzfristig herstellbar. In der Gebührenkalkulation für 2025 wurde mit ähnlichen Kosten wie 2024 gerechnet.

24 *Verwaltungskostenanteil*

Der angefallene Aufwand im Bereich der Abteilung Grundbesitzabgaben der Stadtverwaltung Leverkusen bei den Entwässerungsgebühren wird den TBL in Rechnung gestellt.

25 *Verwaltungskostenanteil Tief- und Wasserbau*

Nicht aktivierungsfähige Aufwendungen für die technische Verwaltung des Kanalanlagevermögens.

2.6 *Abschreibung Kanäle*

Die Abschreibung erfolgt auf der Basis der Restbuchwerte der Wiederbeschaffungswerte. Die Nutzungsdauer der Kanäle wird im Regelfall mit 66 2/3 Jahren kalkuliert, so dass sich ein Abschreibungssatz von 1,5 % ergibt.

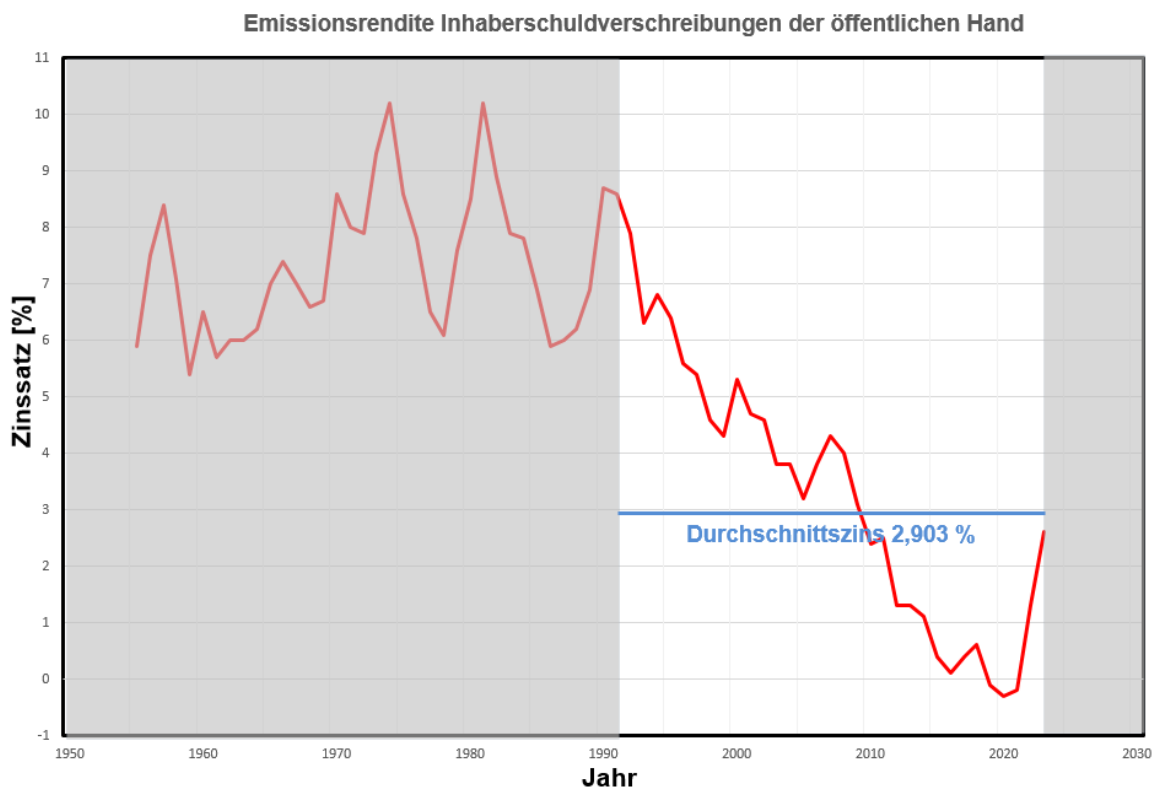
Entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der Abwasserfachverbände und den Erfahrungen der Kanalnetzbetreiber soll für neu eingebaute und vor Ort härtende Schlauchlinerverfahren die Abschreibungsdauer von bisher 33 Jahren auf die gewöhnliche Nutzungsdauer von 50 Jahren erhöht werden. Diese Anpassung wird rückwirkend zum 1.1.2023 auch für die Wertermittlung des Kanalanlagevermögens der TBL AöR angewandt.

Die Fortschreibung der Wiederbeschaffungszeitwerte richtet sich nach den Preisindizes für Ortskanäle, die das Statistische Bundesamt in Wiesbaden jährlich neu festsetzt. Der Preisindex ist im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 um 27,8 Punkte (oder 15,429 %) gefallen (zum Vergleich: Steigerung von 2022 auf 2023

um 21,5 Punkte oder 13,549 %). Dies hat zur Folge, dass die kalkulatorischen Abschreibungen ebenfalls stark gesunken sind.

26 Verzinsung Kanäle

Mit Datum vom 17.05.2022 hat das OVG Münster seine seit 28 Jahren geltende ständige Rechtsprechung zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für langlebige Anlagegüter zum Teil aufgegeben. Des Weiteren beanstandete das OVG hierzu auch eine fehlende detaillierte rechtliche Regelung. Dies hat die Landesregierung zum Anlass genommen, einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG NRW in den Landtag einzubringen. Mit der Änderung des Gesetzes, das am 15.12.2023 in Kraft getreten ist, wurden die bestanden Rechtsunsicherheiten beseitigt.



Auf Grundlage des KAG NRW wurde für das Jahr 2025 ein höchstmöglicher Zinssatz von 2,903 % (2024: 3,026 %) ermittelt. Die Ermittlung des Zinssatzes basiert seit d 2023 auf Grundlage der durchschnittlichen Emissionsrendite der letzten 30 Jahre (vormals 50 Jahre).

27 *Vergleich des kalkulatorischen Zinssatzes Leverkusen mit anderen Kommunen:*

Gem. dem Beschluss des Verwaltungsrates in der 64. Sitzung am 04.07.2017 wird der nachfolgende Vergleich der kalkulatorischen Zinssätze aufgelistet:

Kommune	Zinssatz 2024
Köln	1,8600 %
Bochum	3,0100 %
Bergisch Gladbach	3,0200 %
Leverkusen	3,0260 %
Münster	3,0266 %
Hilden	3,0300 %
Krefeld	3,0300 %
Ratingen	3,0300 %
Recklinghausen	3,0300 %
Oberhausen	4,0300 %
Bonn	k. A.
Duisburg	k. A.
Solingen	k. A.

¹ Quelle: Städteumfrage der Landeshauptstadt Düsseldorf 2024

28 *Abzugskapital Kanäle*

In dieser Position sind die kalkulatorischen Zinsen gutgeschrieben, die auf das sog. Abzugskapital entfallen. Es handelt sich hierbei um Kanäle, die durch Beiträge und Zuschüsse Dritter mitfinanziert wurden.

29 *Kanalaktivierungen*

Im Laufe der Jahre 2024 und 2025 wurden bzw. werden Kanäle in Betrieb genommen bzw. aktivierungsfähig renoviert. Die daraus resultierenden kalkulatorischen Kosten sind gebührenwirksam und werden bei der Ermittlung der voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2025 berücksichtigt (Punkt 2.6 und 2.7 der Vorlage).

2.10 *An den Wupperverband zu zahlende Beträge (einschließlich Abwasserabgabe)*

2.10.1 *Abwasserabgabe Schmutzwasser*

Die Abwasserabgabe wird vom Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen für die Einleitung von Schmutzwasser aus den Klärwerken des Wupperverbandes in die Gewässer erhoben und richtet sich neben der Menge insbesondere nach der Schädlichkeit des Abwassers.

Der Wupperverband legt die Abgabe nach den Veranlagungsregeln auf seine Mitglieder um.

Der Beitragssatz je Einwohner hat sich gegenüber dem Jahr 2024 nicht verändert. Er beträgt im Jahr 2025 ebenfalls 3,00 €.

2.10.2 Wupperverbandsbeitrag (Verschmutzerbeitrag D)

Der Wupperverband erhebt von den Gemeinden für die Beseitigung von Abwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird, den Verschmutzerbeitrag D. Der Beitragssatz erhöht sich im Jahr 2025 um 1,75 € auf 62,99 € (vormals 61,24 € für 2024) je Einwohner. Aufgrund dieser Erhöhung und der steigenden Einwohnerzahl erhöht sich die Beitragssumme (s. a. Kapitel 3).

211 Kanalfernaugie und Fahrzeuge

Die unter Ziffer 2.2 angesprochenen Untersuchungen des Kanalnetzes werden soweit möglich mittels des sog. "Kanalfernauges" (eine fernsteuerbare, fahrbare Videokamera) in Eigen- oder Fremdleistung durchgeführt.

212 Betriebsleitung

Leistungen der Abteilung Kanalunterhaltung und Technische Dienste und den dazugehörigen betriebsspezifischen Kosten.

213 Kosten Sonderbauwerke (Anlage 1, Blatt 6 und 7)

In dieser Aufstellung sind, getrennt nach Fallgruppen, alle Kosten der Sonderbauwerke (kalkulatorische Verzinsung und Abschreibung sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten) zusammengefasst.

Die Kosten werden seit der Vorlage für das Jahr 2022 nach Kostenarten detailliert in Anlage 1 Blatt 7 dargestellt.

214 Einbeziehung/Ausgliederung der Kostenanteile Sandfänge, Ein- und Auslaufgitter (Hinweis auf Anlage 1, Blatt 4, Ziffer 4)

Die Sandfänge, Ein- und Auslaufgitter sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage (zu ca. 60 %) und der Wasserläufe (zu ca. 40 %). Die Kosten wurden verursachergerecht zugeordnet.

3. **Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Wupperverband** **(Hinweis auf Anlage 3)**

Der Wupperverband erhebt für die finanziellen Aufwendungen, die ihm für die Beseitigung des den Klärwerken zugeleiteten Abwassers entstehen, den Verschmutzerbeitrag D wie folgt:

1. für die Schmutzwasserbeseitigung:

a) von den Mitgliedern des Verbandes (sog. Direktmitglieder – industrielle Unternehmen, die den in der Satzung des Wupperverbandes festgesetzten Mindestbeitrag i. H. v. 5.000,00 € erreichen) unmittelbar

b) von den Gemeinden für ihre Einwohner, juristischen Personen und Betriebe, die nicht Direktmitglieder sind.

Bei den Ermittlungen der Gebührensätze ist daher von differenzierten ansatzfähigen Kosten auszugehen.

Die Gebührensätze errechnen sich wie folgt:

a) Gebührensätze für die Mitglieder des Wupperverbandes

ansatzfähige Kosten gesamt

./. von der TBL zu zahlender (ansatzfähiger) Verschmutzerbeitrag D

= ansatzfähige Kosten für die Mitglieder des Wupperverbandes

: Summe der Bemessungsgrundlagen gesamt

= Gebührensätze

b) Gebührensätze für die übrigen Gebührenpflichtigen

von der TBL zu zahlender (ansatzfähiger) Verschmutzerbeitrag D

: Summe Bemessungsgrundlagen (ohne Mitglieder Wupperverband)

= Teilgebührensätze

+ Gebührensatz für Mitglieder des Wupperverbandes

= Gebührensätze

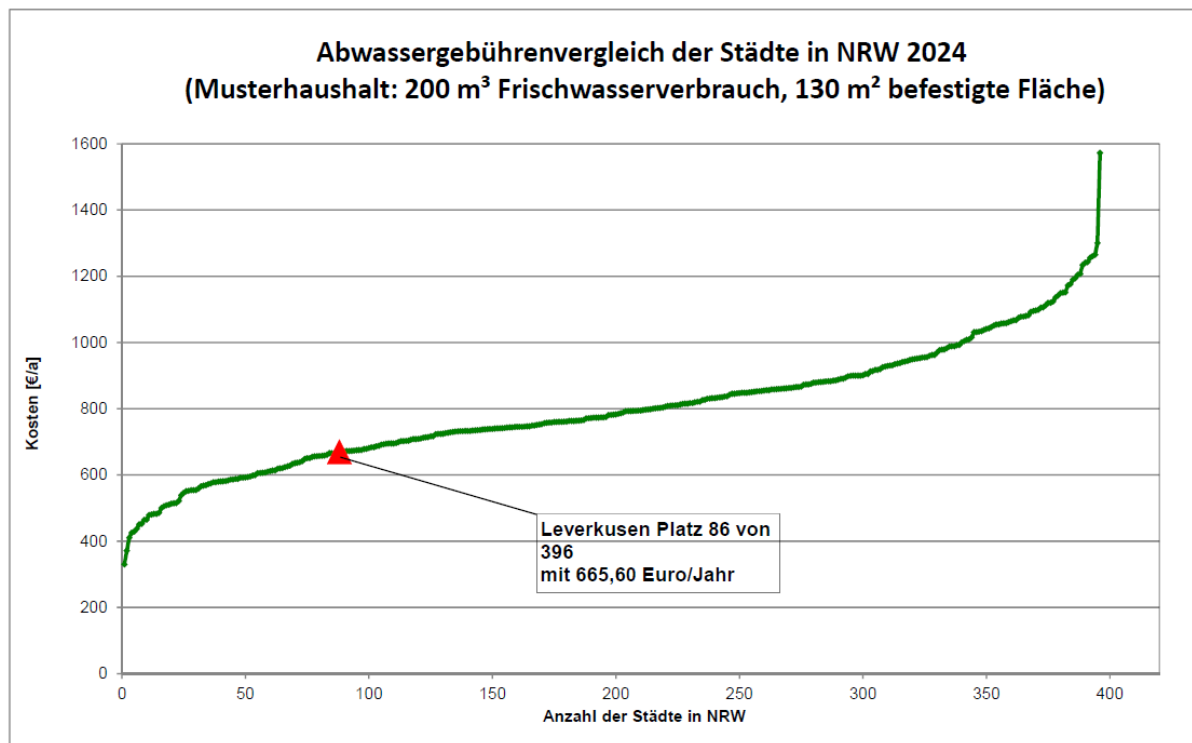
2. für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die direkte Mitgliedschaft im Wupperverband hat auf die Niederschlagswassergebühren keinen Einfluss.

4. Entwicklung der Gebührensätze in den TBL

Jahr	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2015	2,40 €	1,14 €
2016	2,43 €	1,10 €
2017	2,43 €	1,08 €
2018	2,43 €	1,08 €
2019	2,37 €	1,14 €
2020	2,35 €	1,12 €
2021	2,35 €	1,15 €
2022	2,29 €	1,20 €
2023	2,29 €	1,29 €
2024	2,47 €	1,32 €
2025	2,53 €	1,15 €

In der folgenden Abbildung sind die Abwassergebühren gem. der Publikation „Abwassergebühren 2024 – Privathaushalte NRW“ vom Bund der Steuerzahler NRW e.V. für einen Musterhaushalt im Vergleich der Gemeinden in NRW dargestellt:



Bei diesem Ranking hat sich die Stadt Leverkusen im Vergleich zum Jahr 2023 um weitere 4 Plätze verbessern können. In 2025 würden für diesen Musterhaushalt 655,50 € an Abwassergebühren erhoben.

Ergebnisse und Prognosen:

Gemäß § 6 Abs. 4 der geänderten Fassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, in Kraft getreten am 15.12.2023, sind Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Da die Ergebnisse eines Kalkulationszeitraumes stets erst nach dessen Ablauf, mithin erst im Folgejahr vorliegen, verbleiben für den Ausgleich ab dem Kalkulationsergebnis 3 Jahre.

a) Schmutzwasserbeseitigung

2021 (Ergebnis):

Überschuss = 717.036,27 € (s. Vorlage VR 758, Anlage 2, Blatt 1)

Der Überschuss ist bis 2025 auszugleichen. Ein Teil des Überschusses (350.000,00 €) wurde bereits im Jahr 2024 eingesetzt. Der verbleibende Überschuss (367.036,27 €) ist gemäß § 6 Absatz 4 KAG NW im Jahr 2025 in voller Höhe einzusetzen.

2022 (Ergebnis):

Fehlbetrag: 505.908,83 € (s. Vorlage VR 818, Anlage 2, Blatt 1)

Für das Jahr 2022 wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 505.908,83 € ermittelt. Der Fehlbetrag ist primär in der außerordentlichen Steigerung des Baupreisindex

und der damit verbundenen Steigerung der kalkulatorischen Abschreibungen begründet. Der Baupreisindex ist bei der Aufstellung der prognostizierten Kosten noch nicht bekannt. Ebenso wurde für das Jahr 2022 keine Rückerstattung des Wupperverbandes ausgezahlt. Ein Teil des Fehlbetrages (200.000,00 €) wurde bereits im Jahr 2024 ausgeglichen.

2023 (Ergebnis):

Fehlbetrag: 1.143.054,76 € (s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Für das Jahr 2023 wurde ein Fehlbetrag i. H. v. 1.143.054,76 € ermittelt. Der Fehlbetrag ist primär darin begründet, dass im Jahr 2023 dem öffentlichen Kanal weniger Abwasser zugeführt wurde (um rd. 355.000 m³ entspricht rd. 813.000,00 €) als ursprünglich prognostiziert wurde.

2024 (Prognose):

Überschuss: 280.322,56 € (s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Für das Jahr 2024 zeichnet sich derzeit ein Überschuss von 280.322,56 € ab. Der voraussichtliche Überschuss ist primär darin begründet, dass der Baupreisindex (s. a. Punkt 2.6 der Vorlage) unerwartet gefallen ist. In diesem Zusammenhang sind die Kosten der kalkulatorischen Abschreibungen außerordentlich stark gesunken. Kostensteigerungen in anderen Bereichen wurde somit kompensiert.

b) Niederschlagswasserbeseitigung

2021 (Ergebnis)

Fehlbetrag = 481.466,12 € (s. Vorlage VR 758, Anlage 2, Blatt 1)

Der Fehlbetrag wurde bereits komplett im Jahr 2024 ausgeglichen.

2022 (Ergebnis)

Fehlbetrag: 675.334,16 € (s. Vorlage VR 818, Anlage 2, Blatt 1)

Für das Jahr 2022 wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 675.334,16 € ermittelt. Der Fehlbetrag ist im Jahr 2025 auszugleichen.

2023 (Ergebnis)

Überschuss: 344.092,64 € (s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Für das Jahr 2023 wurde ein Überschuss von 344.092,64 € ermittelt. Der Überschuss ist darin begründet, dass insbesondere die Kosten für die unter 2.2 genannten Leistungen geringer ausgefallen sind als prognostiziert.

2024 (Prognose)

Überschuss: 2.427.023,95 € (s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Für das Jahr 2024 zeichnet sich ein Überschuss von 2.427.023,95 € ab. Der voraussichtliche Überschuss ist primär darin begründet, dass der Baupreisindex (s. a. Punkt 2.6 der Vorlage) unerwartet gefallen ist. In diesem Zusammenhang sind die Kosten der kalkulatorischen Abschreibungen außerordentlich stark gesunken. Kostensteigerungen in anderen Bereichen wurden somit kompensiert.

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2023 und Prognose für 2024 / 2025

	Bezeichnung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
4000	Personalkosten	2023	203.432,12	114.448,58	221.885,43	185.615,79	5.287,89	730.669,81
		2024	226.953,44	127.441,72	247.820,43	208.527,90	5.940,61	816.684,10
		2025	261.672,07	146.937,36	285.731,22	240.427,85	6.849,38	941.617,88
5100 10 / 20	Bezogene Leistung	2023	643.680,58	423.773,32	168.441,15	267,82	17.903,55	1.254.066,42
	(vormals: Unternehmer-	2024	656.554,19	432.248,79	171.809,97	273,18	18.261,62	1.279.147,75
	leistungen / Material)	2025	676.250,82	445.216,25	176.964,27	281,38	18.809,47	1.317.522,19
5100 30	Energie-	2023	3.997,51	3.648,92	1.344,03	0,00	0,00	8.990,46
	lieferungen	2024	4.077,46	3.721,90	1.370,91	0,00	0,00	9.170,27
		2025	4.199,78	3.833,56	1.412,04	0,00	0,00	9.445,38
5100 40	Telefongebühren	2023	7.139,99	0,00	242,76	0,00	0,00	7.382,75
		2024	7.282,79	0,00	247,62	0,00	0,00	7.530,41
		2025	7.501,27	0,00	255,05	0,00	0,00	7.756,32
6000 35	EDV Entgelte	2023	41.434,42	58.980,64	96.390,76	0,00	0,00	196.805,82
		2024	39.545,40	60.160,25	98.318,58	0,00	0,00	198.024,23
		2025	35.628,67	61.965,06	101.268,14	0,00	0,00	198.861,87
6000 40	Dienst- und	2023	2.306,54	1.297,64	2.515,77	2.104,54	59,95	8.284,44
	Schutzkleidung	2024	2.352,67	1.323,59	2.566,09	2.146,63	61,15	8.450,13
		2025	2.423,25	1.363,30	2.643,07	2.211,03	62,98	8.703,63
6000 45	Beitrag	2023	954,73	537,12	1.041,33	871,11	24,81	3.429,10
	Gemeindeunfall-	2024	973,82	547,86	1.062,16	888,53	25,31	3.497,68
	versicherung	2025	1.003,03	564,30	1.094,02	915,19	26,07	3.602,61

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2023 und Prognose für 2024 / 2025

	Bezeichnung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
6400 01	Abwasserabgabe	2023	0,00	260.875,82	0,00	0,00	0,00	260.875,82
	Niederschlags-	2024	0,00	270.000,00	0,00	0,00	0,00	270.000,00
	wasser	2025	0,00	270.000,00	0,00	0,00	0,00	270.000,00
6790 05	Verwaltungs-	2023	374.791,91	64.592,67	6.718,21	6.357,87	181,13	452.641,79
	kostenanteil	2024	243.230,20	149.505,02	7.591,58	7.184,39	204,68	407.715,88
		2025	260.363,74	175.210,17	7.819,33	7.399,92	210,82	451.003,98
6790 20	Interne Leistungs-	2023	48.612,97	48.028,35	52.311,00	608,00	0,00	149.560,32
	verrechnung	2024	54.932,66	54.272,04	59.111,43	687,04	0,00	169.003,17
		2025	56.580,64	55.900,20	60.884,77	707,65	0,00	174.073,26
6790 25	Entsorgungs-	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	127.005,06	127.005,06
	kosten	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	132.280,54	132.280,54
		2025	0,00	0,00	0,00	0,00	137.553,20	137.553,20
6791 01	Verwaltungskosten-	2023	237.772,58	183.474,85	470.519,53	60.992,84	1.618,48	954.378,28
	anteil Tief- und	2024	234.519,74	177.280,15	467.783,05	78.021,08	2.222,69	959.826,71
	Wasserbau	2025	264.890,55	200.868,18	530.459,60	85.793,45	2.444,11	1.084.455,89
6800 1	Abschreibung	2023	2.512.799,86	2.125.340,76	5.764.253,30	0,00	0,00	10.402.393,92
	Kanäle	2024	2.148.364,91	1.807.665,53	4.880.945,21	0,00	0,00	8.836.975,65
		2025	2.135.808,72	1.833.737,81	4.888.730,36	0,00	0,00	8.858.276,89

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2022 und Prognose für 2023 / 2024

	Bezeichnung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
6850 1	Verzinsung	2023	1.004.898,03	738.392,96	3.479.953,00	82,00	0,00	5.223.326,00
	Kanäle	2024	859.696,76	626.990,44	2.943.574,80	155,00	0,00	4.430.417,00
		2025	859.900,29	705.688,86	3.041.609,40	0,00	0,00	4.607.198,55
6850 2	Abzugskapital	2023	-190.748,30	-140.113,89	-660.823,30	0,00	0,00	-991.685,49
	Kanäle	2024	-158.939,17	-115.916,85	-544.202,76	0,00	0,00	-819.058,78
		2025	-157.876,66	-129.563,62	-558.435,82	0,00	0,00	-845.876,10
7130	Abwasserabgabe	2023	519.417,48	0,00	0,00	0,00	0,00	519.417,48
	Schmutzwasser	2024	510.633,00	0,00	0,00	0,00	0,00	510.633,00
		2025	511.776,00	0,00	0,00	0,00	0,00	511.776,00
7130 20	Wupperverbands- beitrag D	2023	9.841.947,16	379.829,00	0,00	0,00	0,00	10.221.776,16
		2024	10.423.721,64	398.821,00	0,00	0,00	0,00	10.822.542,64
		2025	10.745.590,08	411.432,00	0,00	0,00	0,00	11.157.022,08
8888 80	Kanalfernauge	2023	66.958,12	151.341,52	142.379,04	0,00	0,00	360.678,68
		2024	97.633,21	220.674,63	207.606,23	0,00	0,00	525.914,07
		2025	107.634,61	243.280,23	228.873,11	0,00	0,00	579.787,95
8888 85	Fahrzeuge	2023	90.247,09	74.143,27	166.154,45	108.538,28	6.296,77	445.379,86
		2024	103.502,95	85.033,74	178.124,54	124.480,82	7.221,66	498.363,71
		2025	113.547,49	93.285,92	195.410,81	136.561,18	7.922,49	546.727,89
8888 90	Betriebsleitung	2023	36.088,82	20.303,16	39.362,44	32.928,21	938,06	129.620,69
		2024	37.300,52	20.984,84	40.684,04	34.033,78	969,57	133.972,75
		2025	41.240,13	23.201,22	44.981,01	37.628,37	1.071,97	148.122,70
	Summe	2023	15.445.731,61	4.508.894,70	9.952.688,90	398.366,46	159.315,70	30.464.997,37
		2024	15.492.336,19	4.320.754,65	8.764.413,89	456.398,35	167.187,83	29.201.090,90
		2025	15.928.134,48	4.542.920,80	9.009.700,38	511.926,02	174.950,49	30.167.632,17

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2022 und Prognose für 2023 / 2024

Erläuterung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
1. Übertrag	2023	15.445.731,61	4.508.894,70	9.952.688,90	398.366,46	159.315,70	30.464.997,37
	2024	15.492.336,19	4.320.754,65	8.764.413,89	456.398,35	167.187,83	29.201.090,90
	2025	15.928.134,48	4.542.920,80	9.009.700,38	511.926,02	174.950,49	30.167.632,17
2. Zuordnung 60 % der Kosten Sandfänge auf Regenwasser	2023		239.019,88				
	2024		273.839,01				
	2025		307.155,61				
3. Zwischensumme 1	2023	15.445.731,61	4.747.914,58	9.952.688,90	159.346,58	159.315,70	30.464.997,37
	2024	15.492.336,19	4.594.593,66	8.764.413,89	182.559,34	167.187,83	29.201.090,90
	2025	15.928.134,48	4.850.076,41	9.009.700,38	204.770,41	174.950,49	30.167.632,17
4. Ausgliederungen	2023				-159.346,58	-159.315,70	-318.662,28
a) 40% Sandfänge	2024				-182.559,34	-167.187,83	-349.747,17
b) Straßenentwässerungsanl.	2025				-204.770,41	-174.950,49	-379.720,90
5. Zwischensumme 2	2023	15.445.731,61	4.747.914,58	9.952.688,90	0,00	0,00	30.146.335,09
	2024	15.492.336,19	4.594.593,66	8.764.413,89	0,00	0,00	28.851.343,73
	2025	15.928.134,48	4.850.076,41	9.009.700,38	0,00	0,00	29.787.911,27
6. Zuordnung der Kosten Misch- wasser auf Schmutz- bzw. Regen- wasser 43,98 % u. 56,02 %	2023	4.377.192,58	5.575.496,32				9.952.688,90
	2024	3.854.589,23	4.909.824,66				8.764.413,89
	2025	3.962.466,23	5.047.234,15				9.009.700,38
7. Zwischensumme 3	2023	19.822.924,19	10.323.410,90	0,00	0,00	0,00	30.146.335,09
	2024	19.346.925,42	9.504.418,31	0,00	0,00	0,00	28.851.343,73
	2025	19.890.600,71	9.897.310,56	0,00	0,00	0,00	29.787.911,27

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2022 und Prognose für 2023 / 2024

Erläuterung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
8. Sonderbauwerke	2023	787.910,05	4.904.787,67				5.692.697,72
(s. Anlage 2)	2024	721.463,76	4.073.296,67				4.794.760,43
	2025	773.753,77	4.332.171,30				5.105.925,07
9. Ansatzfähige Kosten	2023	20.610.834,24	15.228.198,57				35.839.032,81
Stadtentwässerung	2024	20.068.389,18	13.577.714,98				33.646.104,16
	2025	20.664.354,48	14.229.481,86				34.893.836,34

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2022 und Prognose für 2023 / 2024

Aufteilung der Sonderbauwerke UA 7000

Erläuterungen	Jahr	I	II	III	IV	V	VI	Gesamt
Gesamtkosten der	2023	92.013,28	673.857,28	3.179.279,57	72.478,18	11.005,79	1.839.560,87	5.868.194,97
Sonderbauwerke	2024	94.673,44	645.364,51	2.921.988,71	67.747,91	11.658,47	1.227.407,21	4.968.840,25
	2025	101.348,10	692.521,35	3.103.203,33	71.641,53	12.705,67	1.310.200,39	5.291.620,37
Aufteilung Gruppe VI auf die	2023		114.052,77	1.725.508,10				
Bereiche Schmutz- und Regen-	2024		76.099,25	1.151.307,96				
wasser	2025		81.232,42	1.228.967,97				
Zwischensumme	2023	92.013,28	787.910,05	4.904.787,67	72.478,18	11.005,79	0,00	5.868.194,97
	2024	94.673,44	721.463,76	4.073.296,67	67.747,91	11.658,47	0,00	4.968.840,25
	2025	101.348,10	773.753,77	4.332.171,30	71.641,53	12.705,67	0,00	5.291.620,37
./.. Gruppe I, IV, V	2023	-92.013,28			-72.478,18	-11.005,79		-175.497,25
	2024	-94.673,44			-67.747,91	-11.658,47		-174.079,82
	2025	-101.348,10			-71.641,53	-12.705,67		-185.695,30
./.. öffentl. Anteil für Regenwasser	2023							0,00
der Straßen, Wege und Plätze	2024							0,00
24,67 % von Gruppe III	2025							0,00
Ansatzfähige Kosten der	2023	0,00	787.910,05	4.904.787,67	0,00	0,00	0,00	5.692.697,72
Schmutz- bzw. Regenwasser-	2024	0,00	721.463,76	4.073.296,67	0,00	0,00	0,00	4.794.760,43
ableitung	2025	0,00	773.753,77	4.332.171,30	0,00	0,00	0,00	5.105.925,07

Gruppe I Bauwerke ausschließlich für öffentl. Straßen, Wege und Plätze
Gruppe II Bauwerke ausschließlich für Schmutzwasserableitung
Gruppe III Bauwerke im Mischsystem, jedoch ausschließlich zur Regenwasserbehandlung
Gruppe IV Bauwerke im Trennsystem, jedoch keine Abwasseranlagen nach dem WHG
Gruppe V Sonderfall Grundwasserpumpwerke
Gruppe VI RÜB / PW = Regenwasserbehandlung und Schmutzwasserpumpen

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2022 und Prognose für 2023 / 2024

Aufteilung der Sonderbauwerke UA 7000

Erläuterungen	Jahr	I	II	III	IV	V	VI	Gesamt
Materialkosten	2023	38.420,44	93.278,36	233.108,62	2.035,78	2.100,43	117.628,51	486.572,14
	2024	39.188,85	95.143,92	237.770,80	2.076,50	2.142,44	119.981,08	496.303,58
	2025	40.364,51	97.998,24	244.903,92	2.138,79	2.206,71	123.580,51	511.192,69
Personalkosten	2023	18.132,97	120.264,68	243.897,55	3.953,45	3.484,52	147.774,55	537.507,72
	2024	20.327,97	134.805,04	273.516,59	4.434,35	3.911,16	165.516,16	602.511,27
	2025	23.437,68	155.427,09	315.358,31	5.112,71	4.509,47	190.836,30	694.681,56
Kalk AFA	2023	7.364,00	118.534,40	1.718.689,59	41.021,00	0,00	1.071.284,00	2.956.892,99
	2024	7.061,00	106.813,80	1.444.970,04	34.296,00	0,00	401.747,00	1.994.887,84
	2025	7.627,00	115.356,00	1.550.281,00	37.040,00	0,00	432.948,00	2.143.252,00
Kalk Zins	2023	2.365,00	53.960,60	482.849,03	13.992,00	17,00	159.532,73	712.716,36
	2024	1.996,00	46.208,80	412.609,61	11.870,00	16,00	132.902,71	605.603,12
	2025	1.880,00	44.219,40	393.909,07	11.242,00	16,00	126.262,96	577.529,43
sonst. Betrieblicher Aufwand	2023	9.674,93	131.355,28	198.948,02	8.151,26	2.439,63	201.097,39	551.666,51
	2024	9.868,43	133.982,38	202.926,98	8.314,29	2.488,42	205.119,34	562.699,84
	2025	10.164,48	138.001,85	209.014,79	8.563,71	2.563,08	211.272,92	579.580,84
ILV	2023	0,00	160,00	2.429,00	0,00	0,00	95,00	2.684,00
	2024	0,00	163,20	2.477,58	0,00	0,00	96,90	2.737,68
	2025	0,00	168,10	2.551,91	0,00	0,00	99,81	2.819,81
Umlagen	2023	16.055,94	156.303,97	299.357,75	3.324,69	2.964,21	142.148,69	620.155,25
	2024	16.231,19	128.247,37	347.717,11	6.756,77	3.100,46	202.044,03	704.096,93
	2025	17.874,42	141.350,67	387.184,33	7.544,32	3.410,41	225.199,89	782.564,04
Übertrag Aufwendungen	2023	92.013,28	673.857,28	3.179.279,57	72.478,18	11.005,79	1.839.560,87	5.868.194,97
	2024	94.673,44	645.364,51	2.921.988,71	67.747,91	11.658,47	1.227.407,21	4.968.840,26
	2025	101.348,10	692.521,35	3.103.203,33	71.641,53	12.705,67	1.310.200,39	5.291.620,37

2023 Ergebnis

1. Schmutzwassergebühren

Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5	20.610.834,24 €
Vortrag des restlichen Überschusses aus 2019 (Hinweis auf Vorlage VR 758 Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-212.961,56 €
Einsatz eines Teils des Überschusses aus 2020 (Hinweis auf Vorlage VR 758 Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-370.000,00 €
Kosten 2023 insgesamt	20.027.872,68 €
Erlöse 2023 insgesamt	<u>18.884.817,92 €</u>

Fehlbetrag 2023	-1.143.054,76 €
------------------------	------------------------

2. Niederschlagswassergebühren

Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5	15.228.198,57 €
Vortrag des restlichen Fehlbetrages aus 2019 (Hinweis auf Vorlage VR 758 Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	474.893,53 €
Vortrag eines Teils des Fehlbetrages aus 2020 (Hinweis auf Vorlage VR 758 Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	600.000,00 €
Kosten 2023 insgesamt	16.303.092,10 €
Erlöse 2023 insgesamt	<u>16.647.184,74 €</u>

Überschuss 2023	344.092,64 €
------------------------	---------------------

2024 Prognose

1. Schmutzwassergebühren

Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5	20.068.389,18 €
Einsatz des restlichen Überschusses 2020 (Hinweis auf Vorlage VR 818, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-571.414,68 €
Einsatz eines Teils des Überschusses 2021 (Hinweis auf Vorlage VR 818, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-350.000,00 €
Vortrag eines Teils des Fehlbetrages aus 2022 (Hinweis auf Vorlage VR 818, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	200.000,00 €
Kosten 2024 insgesamt	19.346.974,50 €
Erlöse 2024 insgesamt	<u>19.627.297,06 €</u>

Überschuss 2024	280.322,56 €
------------------------	---------------------

2. Niederschlagswassergebühren

Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5	13.577.714,98 €
Vortrag des restlichen Fehlbetrages aus 2020 (Hinweis auf Vorlage VR 818, Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	<u>604.475,74 €</u>
Vortrag des restlichen Fehlbetrages aus 2021 (Hinweis auf Vorlage VR 818, Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	<u>481.466,12 €</u>
Kosten 2024 insgesamt	14.663.656,84 €
Erlöse 2024 insgesamt	<u>17.090.680,80 €</u>

Überschuss 2024	2.427.023,95 €
------------------------	-----------------------

Verwendung der Gebührenüberschüsse/Ausgleich der Gebührenfehlbeträge

Schmutzwassergebühr

Überschuss 2021 (Hinweis auf Vorlage 758, Anlage 2, Blatt 1)	717.036,27 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2024 (Hinweis auf Vorlage 818, Blatt 3, Ziffer II., 1.1)	-350.000,00 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2025 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-367.036,27 €
verbleibender Überschuss 2021	0,00 €

Fehlbetrag 2022 (Hinweis auf Vorlage 818, Anlage 2, Blatt 1)	505.908,83 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2024 (Hinweis auf Vorlage 818, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-200.000,00 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2024 (Hinweis auf Vorlage 818, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-200.000,00 €
verbleibender Fehlbetrag 2022	105.908,83 €

Fehlbetrag 2023 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 1)	1.143.054,76 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2025 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-300.000,00 €
verbleibender Fehlbetrag 2022	843.054,76 €

Niederschlagswassergebühr

Fehlbetrag 2021 (Hinweis auf Vorlage 758, Anlage 2, Blatt 1)	481.466,12 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2024 (Hinweis auf Vorlage 818, Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	-481.466,12 €
verbleibender Fehlbetrag 2021	0,00 €

Fehlbetrag 2022 (Hinweis auf Vorlage 818, Anlage 2, Blatt 1)	675.334,16 €
(Hinweis auf Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	-675.334,16 €
verbleibender Fehlbetrag 2022	0,00 €

Überschuss 2023 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 1)	344.092,64 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2025	0,00 €
verbleibender Überschuss 2023	344.092,64 €

Stadtentwässerung
Gebührenbedarfsberechnung **2025**

I. Ermittlung der Bemessungsgrundlagen **2025**

A. Ermittlung der Schmutzwassermenge
(= Frischwasserverbrauch)

1. Gebührenpflichtige Schmutzwasserbeseitigung

- ohne** - Mitglieder des Wupperverbandes (s. Ziffer 2)
- Kleineinleiter (voraussichtliche Menge 2025: 160 m³)
- Fäkalschlammmentsorgung (voraussichtliche Menge 2024: 4.582 m³)

1.1	Maßgebender Jahreswasserverbrauch für die Gebührenveranlagung	2024		7.894.436 m³
1.2	Prognose des Wasserverbrauchs für die Gebührenveranlagung	2025		
	Prognose: Erhöhung des Frischwasserverbrauches um ca. 2,5 %		rd.	300.000 m³
	Voraussichtlicher Verbrauch	2025	rd.	8.194.436 m³

2. Gebührenpflichtige Mitglieder des Wupperverbandes

2.1	Maßgebender Jahresverbrauch für die Gebührenveranlagung	2024		53.918 m³
	Prognose: Erhöhung des Frischwasserverbrauch um ca. 3,7 %		rd.	3.000 m³
	Voraussichtlicher Verbrauch	2025		56.918 m³

3. Bei der Gebührenveranveranlagung zugrunde zu legender Wasserverbrauch (= Abwassermenge - Prognose -)

3.1	Wasserverbrauch lt. Ziffer	1.2		8.194.436 m³
3.2	Wasserverbrauch lt. Ziffer	2.1		56.918 m³

3.3 Gebührenpflichtiger Wasserverbrauch gesamt **8.251.354 m³**

B. Ermittlung der angeschl. Grundstücksflächen **2025**

1. Gebührenpflichtige

1.1	Angeschlossene Grundstücksflächen	2024	rd.	8.987.525 m²
1.2	Prognose der Zu- und Abgänge für das Kalenderjahr 2025 per Saldo			0 m²
1.3	Prognose der angeschlossenen Grundstücksflächen	2025		8.987.525 m²

2. städtische Straßen, Wege und Plätze

2.1	Angeschlossene Grundstücksflächen	im Kj 2024		3.930.798 m²
2.2	Prognose der Zu- und Abgänge für das Kalenderjahr 2025 per Saldo			3.000 m²
2.3	Prognose der angeschlossenen Grundstücksflächen	2025		3.933.798 m²

3. Prognose der angeschlossenen Grundstücksflächen 2025 gesamt

3.1	Angeschlossene Grundstücksfläche lt. Ziffer 1.3			8.987.525 m²
3.2	Angeschlossene Grundstücksfläche lt. Ziffer 2.3			3.933.798 m²
3.3	Angeschlossene Grundstücksflächen gesamt			12.921.323 m²

II. Ermittlung Schmutzwassergebühren 2025

1.	<u>Ermittlung der ansatzfähigen Kosten</u>		
1.1	Summe Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5, Ziffer 9		20.664.354,48 €
	Einsatz des restlichen Überschusses 2021 (Hinweis auf Anlage 2; Blatt 2)		-367.036,27 €
	Vortrag des restlichen Fehlbetrages aus 2022 (Hinweis auf Anlage 2; Blatt 2)		200.000,00 €
	Vortrag eines Teils des Fehlbetrages aus 2023 (Hinweis auf Anlage 2; Blatt 2)		300.000,00 €
			20.797.318,21 €
1.2	davon Verschmutzerbeitrag D einschl Abwasserabgabe für Schmutzwasser (Anlage 1, Blatt 3, KA 7130+7130 20) (von der Stadt an den Wupperverband für alle Einwohner - mit Ausnahme der Mitglieder des Wupperverbandes - zu zahlen)		<u>11.257.366,08 €</u>
1.3	Restliche Kosten (betr. alle Gebührenpflichtigen einschl. der Mitglieder des Wupperverbandes)		<u>9.539.952,13 €</u>
2.	<u>Ermittlung der Gebührensätze</u>		
2.1	<u>Ermittlung des Gebührensatzes für die Mitglieder des Wupperverbandes</u>		
2.1.1	Kosten lt. Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II. 1.3		9.539.952,13 €
2.1.2	voraussichtliche Schmutzwassermenge gesamt lt. Anlage 3, Blatt 1, Ziffer 3.3		8.251.354 m³
2.1.3	Gebührensatzanteil, der sich aus den Kosten ohne den Wupperverbandsbeitrag ergibt	(9.539.952,13 € : 8.251.354 m³)	1,16 €/m³
2.1.4	Gebührensatz Schmutzwasser für die Mitglieder des Wupperverbandes 2025 (gerundet)		<u>1,16 €/m³</u>
2.1.5	Gebührensatz bisher		1,18 €/m³
2.1.6	Unterschied (in % = -1,7%)		-0,02 €/m³
2.2	<u>Ermittlung des Gebührensatzes für die übrigen Gebührenpflichtigen</u>		
2.2.1	Kosten lt. Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II. 1.2		11.257.366,08 €
2.2.2	voraussichtliche Schmutzwassermenge lt. Anlage 3, Blatt 1, Ziffer 3.1		8.194.436 m³
2.2.3	Gebührensatz für alle Gebührenpflichtigen (außer Mitglieder des Wupperverbandes)		
	a) Kosten lt. Ziffer 2.2.1 : m³ lt. Ziffer 2.2.2	(11.257.366,08 € : 8.194.436 m³)	= 1,37 €/m³
	b) Gebührensatz lt. Ziffer 2.1.3		+ <u>1,16 €/m³</u>
	Gebührensatz 2025		2,53 €/m³
2.2.4	Gebührensatz 2025		2,53 €/m³
2.2.5	Gebührensatz bisher		2,47 €/m³
2.2.6	Unterschied		0,06 €/m³
2.2.7	in Prozent		2,4%

III. Ermittlung der Niederschlagswassergebühren

1. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

1.1	Kostensumme lt. Anlage 1, Blatt 5, Ziffer 9	14.229.481,86 €
	Vortrag des kompletten Fehlbetrages aus 2022 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 3)	675.334,16 €
1.2	Summe	<u>14.904.816,02 €</u>

2. Ermittlung der Gebührensätze

2.1	Kosten lt. Anlage 3, Blatt 3, Ziffer 1.2	14.904.816,02 €
2.2	Prognose der angeschlossenen Grundstücksfläche gesamt lt. Anlage 3, Blatt 1, Ziffer 3.3	12.921.323 m²
2.3	Gebührensatz 2025	(14.904.816,02 € : 12.921.323 m²) 1,15 €/m²

Gebührensatz	2025	1,15 €/m²
2.4	Gebührensatz bisher	1,32 €/m²
2.5	Unterschied	-0,17 €/m²
2.6	in Prozent	-12,88%

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.